

Ortsrecht

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Lünen für den Ausbau der Lange Straße im Abschnitt zwischen der Viktoriastraße und der Neubeinstraße vom 18.07.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung des Beitrages	2
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3	Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt Lünen am beitragsfähigen Aufwand	2
§ 4	Inkrafttreten	2

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S.2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Lange Straße im Abschnitt zwischen der Viktoriastraße und der Neuberinstraße und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Lünen vom 03.11.2008 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, des Gehweges, der unselbständigen Grünanlagen, der Beleuchtung sowie zusätzlich zu den Regelungen der Ausbaubeitragsatzung der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung.

§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt Lünen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teilanlagen Gehweg und Oberflächenentwässerung wird wie folgt festgesetzt:

Gehweg	Oberflächenentwässerung
50 %	40 %

Die Anteile der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die übrigen Teilanlagen bleiben unberührt. Für diese ist die Ausbaubeitragsatzung vom 03.11.2008 maßgebend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.